

Erneuerbare Mikronetze

Modul 3

Allgemeines

Gefördert werden

- Wärmeerzeugungsanlagen inklusive Wärmeverteilnetz zur **innerbetrieblichen Wärmeversorgung** (ohne Wärmeverkauf), die in Verbindung mit einem Wärmeerzeuger zur zentralen Beheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden. („Innerbetriebliches Mikronetz“ - Abschnitt A)
- Wärmeerzeugungsanlagen inklusive Wärmeverteilnetz **zur Wärmeversorgung Dritter** (Verkauf von Wärme), von zwei bis maximal neun externen Abnehmer oder Abnehmerinnen oder einem jährlichen Wärmeverkauf von weniger als 800 MWh nach der eingereichten Ausbaustufe. („Externes Mikronetz“ - Abschnitt B)

Die Erzeugungsanlagen müssen mit erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme betrieben werden.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren **Investitionszuschüssen** und beträgt **bis zu 40 %** der beihilfefähigen Investitionskosten. Detaillierte Bestimmungen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Förderanträge müssen Vorhaben mit Projektstandort in Österreich betreffen und können von allen Betrieben, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereinen oder konfessionellen Einrichtungen eingereicht werden.

Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Abschnitt A – Innerbetriebliches Mikronetz

Unter einem innerbetrieblichen Mikronetz versteht man die Wärmeversorgung von mehreren, baulich getrennten Gebäuden eines Unternehmens. Zu beachten ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Wärmeleitungen zwischen den Gebäuden noch nicht bestehen dürfen (*gilt nicht für Biomasse-KWK). Die Anlage muss überwiegend zur Wärmeversorgung betrieblicher Zwecke genutzt werden.

Gefördert wird der Neubau von Mikronetzen zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung (ohne Wärmeverkauf) in Verbindung mit einem Wärmeerzeuger zur zentralen Beheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie. Ein innerbetriebliches Mikronetz kann mit folgenden Wärmeerzeugern betrieben werden:

- Biomassekessel
- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen
- Wärmepumpen
- Geothermie
- Solarthermie

Generelle Förderungsbedingungen für innerbetriebliche Mikronetze

Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte Treibhausgas-Reduktion entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

Anlagen werden nur in Gebieten gefördert, für die noch keine netzgebundene Wärmeversorgung existiert oder deren Errichtung in Übereinstimmung mit einer bestehenden kommunalen Energieraumplanung erfolgt.

Biomassekesselanlagen, Biomasse-KWK-Anlagen

Der Jahresnutzungsgrad der Biomassekesselanlage muss mindestens 85 % betragen.

Die elektrische Engpassleistung der Biomasse-KWK-Anlagen muss über 50 kW liegen.

Für Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ohne Wärmeverkauf muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 % und die Vollaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen. Darüber hinaus müssen

80 % des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich verwendet werden. Im Vergleich zu einer getrennten Erzeugung von Wärme und Strom müssen Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen eine Einsparung des Primärenergieeinsatzes bewirken.

Für Biomassekessel-Anlagen ≤ 500 Kilowatt muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der geltenden Fassung und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen.

Bei Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 kW_{therm} und bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW_{therm} ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Für Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennleistung > 500 kW_{therm} sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus im Betrieb folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
Nox [mg/Nm ³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm ³]	30	83	36	22	11	11

*Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Vollast
Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.*

Wärmepumpen

Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 1.500 (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht) aufweisen.

Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]

Beim Einsatz mehrerer Wärmepumpen ist zu beachten, dass bei kaskadischer Nutzung die JAZ für die gesamte Anlage gilt und bei paralleler Nutzung jede Wärmepumpe eine JAZ von mindestens 3,8 erreichen muss.

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist vor Auszahlung der Förderung der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

1. Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - a. Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - b. Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist.
2. Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf (kWh/a) der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.

Solarthermische Anlagen

Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Geothermische Anlagen

Bei Geothermieanlagen ist eine Durchführung und Auswertung von Probebohrungen zum Nachweis der technischen Verwertbarkeit des geothermischen Potenzials, sowie Wiederverpressung des Thermalwassers verpflichtend.

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für die erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage inklusive -verteilnetz verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Neuerrichtung der Heizzentrale inklusive maschineller Einrichtung und Brennstoff-Lagerhalle
- Grabungsarbeiten, Rohrleitungen, Wärmeübergabestationen, Pufferspeicher
- Biomassekessel, Biomasse-KWK, Wärmepumpen, Geothermie- und Solarthermieranlagen (Tiefenbohrungen, Nachnutzung bestehender Erdbohrlöcher, et cetera), sowie die Einbindung von Abwärme
- MSR-Technik
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 30.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderungsbasis) und dem Förderungssatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

Rahmenbedingungen für innerbetriebliche Mikronetze	
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	<p>5 % Regionale Ressourcen-Zuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von mindestens 80 % regional aufgebracht Biomasse aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial, Hackgut von Kurzumtriebsflächen, sowie Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreiße, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in Megawattstunden und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen.</p> <p>5 % Effizienz-zuschlag: Beim Einsatz einer Wärmerückgewinnung beziehungsweise Rauchgaskondensation</p> <p>5 % Emissionsfreie Wärmeerzeugung: Bei Nutzung von mindestens 15 % Wärme aus emissionsfreier Erzeugung (Abwärme, Geothermie, Solarthermie, Wärmepumpe)</p> <p>Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.</p>
Maximale Förderung	<p>1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag</p> <p>Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.</p>
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung
- Bescheide für Bau & Betrieb der Anlage (bei KWK-Anlagen)
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagen-teile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungwerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen. Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet beziehungsweise gefördert werden.

Abschnitt B – Externe Wärmeversorgungsanlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen (Biomassekessel, Biomasse-KWK, Abwärme, Wärmepumpe, Geothermie, Solarthermie) der Neu- und Ausbau von Wärmeverteilnetzen, sowie eine Kombination aus beiden Maßnahmen zur Wärmeversorgung Dritter (Verkauf von Wärme) eines Fernwärmenetzes mit mindestens zwei und maximal neun externen Abnehmern oder Abnehmerinnen oder einem jährlichen Wärmeverkauf von weniger als 800 MWh nach der eingereichten Ausbaustufe.

Förderungsbedingungen für externe Wärmeversorgungsanlagen

Mindestens 50 % des in der Ausbaustufe geplanten Wärmeabsatzes müssen durch Wärmelieferverträge oder Absichtserklärungen nachgewiesen werden. Die Wärmelieferverträge müssen zumindest folgende Inhalte aufweisen:

- technische Anschlussleistung
- Wärmepreis mit verpflichtender Indexierung
- definierte Eigentumsgrenze der Investitionen

Anlagen werden nur in Gebieten gefördert, für die noch keine netzgebundene Wärmeversorgung existiert oder deren Errichtung in Übereinstimmung mit einer bestehenden kommunalen Energieraumplanung erfolgt.

Strategische Ausbauten von Wärmeerzeugern oder -verteilnetzen sind förderfähig, sofern deren betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit plausibel dargestellt werden kann (z.B. in Verbindung mit örtlicher Energieraumplanung). Umwelteffekte aus begründeten strategischen Potenzialen werden bei der Bestimmung der Förderungsbegrenzung berücksichtigt.

Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte Treibhausgas-Reduktion entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

Die technische Ausrüstung hat insbesondere Wärmezähler nach dem Erzeuger, Stromzähler für Heizzentrale und Netz sowie eine etwaige Einrichtung zur Bestimmung des Feuchtegehaltes des biogenen Brennstoffes zu umfassen. Für fossile Anlagen zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve sind separate Zählleinrichtungen zur Messung des Energieträgereinsatzes vorzusehen.

Biomassekesselanlagen, Biomasse-KWK-Anlagen

Der Jahresnutzungsgrad der Biomassekesselanlage muss mindestens 85 % betragen.

Der Gesamtnutzungsgrad des Hochtemperaturnetzes inklusive Erzeuger (Vorlauftemperatur höher als 55 °C) muss mindestens 75 % betragen beziehungsweise gegenüber dem Bestand steigen.

Die Vorlauftemperatur für Niedertemperatur- beziehungsweise Anergienetze darf 55°C nicht überschreiten.

Die elektrische Engpassleistung der Biomasse-KWK-Anlagen muss über 50 kW liegen.

Für Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 % und die Vollaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen. Darüber hinaus müssen 80 % des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich oder zur Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz verwendet werden. Im Vergleich zu einer getrennten Erzeugung von

Wärme und Strom müssen Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen eine Einsparung des Primärenergieeinsatzes bewirken.

Für Biomassekessel-Anlagen ≤ 500 Kilowatt muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der geltenden Fassung und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen.

Bei Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 kW_{therm} und bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW_{therm} ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Für Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennleistung > 500 kW_{therm} sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus im Betrieb folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
NO _x [mg/Nm ³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm ³]	30	83	36	22	11	11

*Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Volllast
Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.*

Wärmepumpen

Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 1.500 (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht) aufweisen.

Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]

Beim Einsatz mehrerer Wärmepumpen ist zu beachten, dass bei kaskadischer Nutzung die JAZ für die gesamte Anlage gilt und bei paralleler Nutzung jede Wärmepumpe eine JAZ von mindestens 3,8 erreichen muss.

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist vor Auszahlung der Förderung der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

1. Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - a. Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - b. Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist.
2. Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf (kWh/a) der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.

Solarthermische Anlagen

Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Geothermische Anlagen

Bei Geothermieanlagen ist eine Durchführung und Auswertung von Probebohrungen zum Nachweis der technischen Verwertbarkeit des geothermischen Potenzials sowie Wiederverpressung des Thermalwassers verpflichtend.

Abwärmenutzung / -auskopplung

Für die Nutzung oder Auskopplung von Abwärme muss ein Abwärmenutzungskonzept inklusive substituierte Energieträger im Wärmeverteilnetz und die prognostizierte Abwärmemenge vorgelegt werden. Die Abnehmeranzahl gilt hier nicht als Kriterium, sondern nur die verkaufte Wärmemenge von weniger als 800 MWh/a.

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für die erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage inklusive -verteilnetz verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Bauliche Maßnahmen für die Neuerrichtung beziehungsweise Erweiterung der Heizzentrale inklusive maschineller Einrichtung und Brennstoff-Lagerhalle
- Biomassekessel, Biomasse-KWK, Wärmepumpen und Geothermieanlagen (Tiefenbohrungen, Nachnutzung bestehender Bohrlöcher, et cetera) und Solarthermieanlagen oder die Einbindung von Abwärme
- Neuerrichtung von Hoch-, Niedertemperatur, oder Anergienetzen
- Wärmespeicher
- MSR-Technik
- Wärmeübergabestationen
- Pufferspeicher
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 30.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderungsbasis) und dem Förderungssatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

Rahmenbedingungen für Mikronetze mit Wärmeverkauf	
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	<p>5 % Regionale Ressourcen-Zuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von mindestens 80 % regional aufgebracht Biomasse aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial, Hackgut von Kurzumtriebsflächen, sowie Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in Megawattstunden und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen.</p> <p>5 % Effizienzzuschlag: Beim Einsatz einer Wärmerückgewinnung, beziehungsweise Rauchgaskondensation</p> <p>5 % Emissionsfreie Wärmeerzeugung: Bei Nutzung von mindestens 15 % Wärme aus Emissionsfreier Erzeugung (Abwärme, Geothermie, Solarthermie, Wärmepumpe)</p> <p>Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.</p>
Maximale Förderung	<p>1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO₂</p> <p>Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag</p> <p>Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.</p>
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung
- Netzverlustberechnung
- Eine Liste der Abnehmer oder Abnehmerinnen für das geplante Netz inklusive substituierten Energieträgern, Anschlussleistung und Wärmebedarf
- Wärmelieferverträge für zumindest 50 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge
- Energie- oder Brennstofflieferverträge beziehungsweise -vereinbarungen zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung
- Bescheide für Bau & Betrieb der Anlage
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagen-teile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungwerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen. Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet beziehungsweise gefördert werden.

Weitere Förderungsbestimmungen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Einen Auszug anlagentypischer förderungsfähiger und nicht förderungsfähiger Anlagenteile entnehmen Sie bitte den Abschnitten A und B, sowie im Detail dem [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung ist unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Wenn Sie Daten Dritter (Projektanten oder Projektantinnen, Planungsbüros, Wärmekunden oder Wärmekundinnen, Bankbetreuer oder Bankbetreuerinnen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/wkv

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes.

Serviceteam Nahwärmeversorgung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW

wkv@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.